

**Satzung des Zentralen Ausschusses für Lehrerbildung
an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Vom 10. September 2008**

Veröffentlichung vom 02. Oktober 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008 S. 169)

Aufgrund von § 31 Satz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 18. Juni 2008 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Aufgaben in der Lehrerbildung werden von der Theologischen, der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen, der Philosophischen, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und der Technischen Fakultät wahrgenommen. Der Senat bildet einen Zentralen Ausschuss für die Lehrerbildung. Der bestehende Gemeinsame Ausschuss für Lehrerbildung wird zum 30. September 2008 aufgelöst.

§ 2

Der Ausschuss hat auf der Grundlage der Struktur des Profils Lehramt nach der jeweils geltenden Fassung der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Entscheidung grundsätzlicher fakultätsübergreifender Fragen der Lehrerbildung,
- Koordination der Fakultäten in Angelegenheiten der Lehre und Studienorganisation bei Lehramtsstudiengängen,
- Abstimmung der angebotenen Studiengänge auch in der Weiterbildung,
- Beratung über Forschungsschwerpunkte in der Lehrerbildung,
- Vorbereitung der Senatsbeschlüsse in fakultätsübergreifenden Lehramtsangelegenheiten.

§ 3

(1) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus

1. neun Angehörigen der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren der beteiligten Fakultäten; darunter
 - a) die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des Zentrums für Lehrerbildung und
 - b) die Koordinatorin oder der Koordinator für Fachdidaktik und Profilbildung des Zentrums für Lehrerbildung, sofern sie oder er nicht der Mitgliedergruppe nach Nummer 2 angehört,
2. drei Angehörigen der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes der beteiligten Fakultäten; darunter die Koordinatorin oder der Koordinator für Fachdidaktik und Profilbildung des Zentrums für Lehrerbildung, sofern sie oder er nicht der Mitgliedergruppe nach Nummer 1 angehört,
3. sechs Angehörigen der Mitgliedergruppe der Studierenden der beteiligten Fakultäten,
4. dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied des Instituts für Pädagogik, den weiteren Direktoren des Zentrums für Lehrerbildung sowie den Fakultätsbeauftragten für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen der mit Lehrerbildung befassten Fakultäten mit beratender Stimme und Antragsrecht,
5. der Gleichstellungsbeauftragten mit beratender Stimme und Antragsrecht und
6. einem Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses mit beratender Stimme und Antragsrecht.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden auf zwei Jahre, die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 auf ein Jahr bestellt.

§ 4

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Gemeinsamen Ausschusses für Lehrerbildung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 18. März 1996 (NBI. MWFK/MFBWS. Schl.-H. S. 171) außer Kraft.

Die Zustimmung des Universitätsrats gemäß § 20 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 6 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde am 8. August 2008 erteilt.

Kiel, den 10. September 2008

Der Präsident

der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Gerhard Fouquet